

02.06.95

G - A - Fz

**Verordnung****des Bundesministeriums  
für Gesundheit**

---

**Verordnung zur Änderung der BSE-Verordnung****A. Zielsetzung**

Um den Menschen vor einer potentiellen Übertragung von BSE durch Fleisch von Rindern aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zu schützen, sind gemeinschaftsrechtliche Maßnahmen ergriffen worden, die geeignet sind, eine gesundheitliche Gefährdung des Verbrauchers auszuschließen. Diese Schutzmaßnahmen sind im Wege der als Dringlichkeits-Verordnung erlassenen Verordnung über fleischhygienische Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE-Verordnung) umgesetzt worden, damit Fleischsendungen aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, gemäßregelt und Verstöße gegen die Gemeinschaftsvorschriften geahndet werden können.

Entsprechende Regelungen sind für Rinder getroffen worden, die vor dem 1. Juli 1990 aus dem Vereinten Königreich und Nordirland nach Deutschland verbracht worden sind und hier zur Schlachtung angemeldet werden.

Die Befristung dieser Verordnung ist aufzuheben, um eine Dauerregelung sicherzustellen.

**B. Lösung**

Erlaß der vorliegenden Verordnung.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Den Ländern und Gemeinden entstehen durch die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung Kosten, die jedoch nicht im voraus quantifiziert werden können. Diese Kosten werden über kosten-deckende Gebühren und Auslagen gedeckt. Dadurch entsteht eine finanzielle Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft.

Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können tendenziell erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im einzelnen läßt sich dies nicht im voraus quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aufgrund des insgesamt geringen Umfangs der betroffenen Waren und Belastungen sind nicht zu erwarten.

**Bundesrat**

Drucksache **338/95**

02.06.95

G - A - Fz

**Verordnung**  
des Bundesministeriums  
für Gesundheit

---

**Verordnung zur Änderung der BSE-Verordnung**

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
031 (312) - 723 02 - Ri 5/95

Bonn, den 2. Juni 1995

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Änderung der BSE-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
Friedrich Bohl

Drucksache 338/95

**Verordnung  
zur Änderung der BSE-Verordnung**

Vom ..... 1995

Auf Grund des § 5 Nr. 3, 4 und 6 in Verbindung mit § 22e Abs. 1 Satz 1 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

**Artikel 1**

§ 5 Satz 2 der BSE-Verordnung vom 3. Februar 1995 (BAnz. S. 1061) wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

### **Begründung**

Die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE), bis 1986 eine bei Rindern unbekannte Krankheit, tritt seit dieser Zeit in Großbritannien (1 % der Rinder infiziert), gehäuft auf. Nach übereinstimmender wissenschaftlicher Meinung wird die Erkrankung auf die Verfütterung unzureichend erhitzter Tierkörpermehle, die aus mit dem Erreger der sogenannten Traberkrankheit (Scrapie) infizierten Schafen hergestellt wurden, zurückgeführt.

Die Entscheidung 94/794/EG der Kommission vom 14. Dezember 1994 zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG über Schutzmaßnahmen gegen die Spongiforme Rinderenzephalopathie und zur Aufhebung der Entscheidungen 89/469/EWG und 90/200/EWG (ABl. EG Nr. L 325 S. 60) ist im Wege der Dringlichkeits-Verordnung vom 3. Februar 1995 (BAnz. S. 1061) in deutsches Recht umgesetzt worden. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Befristung dieser Dringlichkeits-Verordnung aufgehoben.

Dem Bund entstehen durch die Ausführung der Verordnung keine Kosten. Ländern und Gemeinden entstehen Kosten durch die Überwachung der Einhaltung der Verordnung, die jedoch nicht quantifiziert werden können. Zudem können bestimmte Kosten über Gebühren auf den Inhaber von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben abgewälzt werden. Dadurch entsteht eine finanzielle Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft. Gemessen an den Gesamtkosten dürften die Mehrbelastungen je nach Ware und Marktsituation unterschiedliches Gewicht haben. Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können tendenziell auf die Einzelpreise erhöhend wirken. Im einzelnen läßt sich dies im voraus nicht quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch aufgrund des insgesamt gesehen geringen Umfanges der betroffenen Waren und Belastungen nicht zu erwarten.

**Zu Artikel 1:**

Durch Artikel 1 wird die Befristung der Verordnung, die am 5. August 1995 außer Kraft tritt, aufgehoben. Damit soll eine gemeinschaftskonforme Umsetzung der Entscheidung 94/794/EG auf Dauer und ohne Unterbrechung der Schutzmaßnahmen für den Verbraucher sichergestellt werden.

**Zu Artikel 2:**

Es handelt sich um die erforderliche Regelung über das Inkrafttreten.

**Bundesrat**

zu Drucksache **338/95**

**13.07.95**

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

---

**Verordnung zur Änderung der BSE-Verordnung**

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
031 (312) - 723 02 - Ri 5/95

Bonn, den 13. Juli 1995

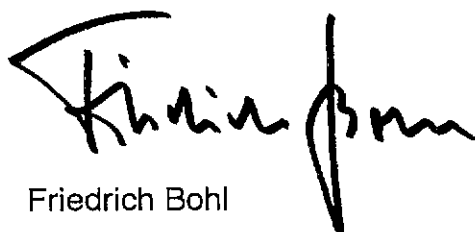
An den  
Präsidenten des Bundesrates

Der Bundesminister für Gesundheit hat mit beiliegendem Schreiben vom  
13. Juli 1995 die

Verordnung zur Änderung der BSE-Verordnung

zurückgezogen.

Ich bitte, das Zuleitungsschreiben vom 2. Juni 1995 als erledigt zu betrachten.



Friedrich Bohl

Anlage

**DER BUNDESMINISTER FÜR GESUNDHEIT**

*Horst Seehofer MdB*

Bonn, den 13.07.1995

Fernruf (0228) 941-1000

An den  
Chef des Bundeskanzleramtes  
Herrn Bundesminister  
Friedrich Bohl  
Bundeskanzleramt

53106 Bonn

Betr.: 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995  
hier: Zurückziehen des TOP 41 "Verordnung zur Änderung  
der BSE-Verordnung"

Sehr geehrter Herr Kollege,

am Freitag dieser Woche wird der Bundesrat sich unter TOP 41 mit der BSE-Verordnung (Drs. 338/95) beschäftigen. In den zuständigen Ausschüssen hat die Mehrheit der Länder ihre bekannte ablehnende Haltung zur beabsichtigten Regelung bekräftigt und an den Bundesrat die Empfehlung ausgesprochen, der Verordnung nur mit der Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Da diese Änderungen EU-widrig sind, kann die Bundesregierung die Verordnung mit dieser Maßgabe nicht verkünden.

Eine Woche nach der Zuleitung der Verordnung an den Bundesrat, ist das erste britische Rind des Jahrganges 1992 an BSE erkrankt. Auf eine Bitte der Bundesregierung hin, haben sich umgehend die zuständigen Gremien der Kommission mit dem neuen Sachverhalt beschäftigt.

Nach einer Vorbereitung durch den Wissenschaftlichen Veterinärausschuß hat der Ständige Veterinärausschuß am 3. Juli 1995 einstimmig eine zustimmende Stellungnahme zu einer Änderung der



BSE-Entscheidung abgegeben. Es handelt sich dabei ausschließlich um Verschärfungen der geltenden Bestimmungen.

Obwohl der Inhalt der neuen Regelung auf der Basis der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses bereits weitgehend bekannt ist, muß die Bundesregierung vor einer offiziellen Information an die Länder, die formale Entscheidung der Kommission und deren Notifizierung bei der Ständigen Vertretung abwarten.

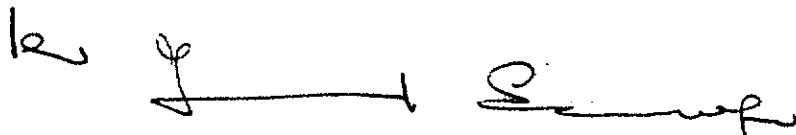
Aufgrund von Verzögerungen bei der Übersetzung in alle Amtssprachen, hat die Kommission am 12. Juli 1995 mitgeteilt, daß sie ihre Entscheidung erst am 18. Juli 1995 treffen und diese anschließend umgehend notifizieren wird.

Auch wenn aus formalen Gründen die Notifizierung abzuwarten ist, steht bereits heute fest, daß die dem Bundesrat vorliegende BSE-Verordnung vom Regelungsinhalt her überholt ist. Die Bundesregierung wird auf jeden Fall eine neue Verordnung mit den verschärften Sicherheitsmaßnahmen vorlegen.

Es macht daher aus meiner Sicht keinen Sinn, daß der Bundesrat sich mit einer gegenstandslosen Verordnung beschäftigt.

Ich ziehe daher die Verordnung zur Änderung der BSE-Verordnung vom 02.06.1995 (Drs. 338/95) zurück.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized 'K' followed by a horizontal line and a cursive flourish.